

**Satzung  
für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen  
vom 07.02.1980<sup>1</sup>**

**§ 1  
Trägerschaft**

Die Volkshochschule Gießen (VHS) ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Gießen.

**§ 2  
Aufgabe**

1. Die VHS dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, durch allgemeinbildende und berufsbezogene Veranstaltungen die Selbst- und Mitbestimmung innerhalb einer demokratischen Gesellschaft zu fördern und Hilfen zur Bewältigung der Probleme einer unter dem Einfluß der technologischen Entwicklung sich ständig wandelnden Berufswelt und ihrer Anforderungen zu geben.
2. Die VHS führt ihre Bildungsarbeit vorrangig in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Lehrgängen durch. Sie ist jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität, religiöse oder politische Anschauungen zugänglich. Das Recht der VHS, Veranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt. Ihre Arbeit ist überparteilich, überkonfessionell und beruht auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.

**§ 3  
Beirat**

1. Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat als Kommission im Sinne des § 72 HGO gebildet.
2. Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied als Vorsitzender,
  - b) ein weiteres Mitglied des Magistrats,
  - c) fünf Stadtverordnete,
  - d) ein Vertreter der Schulaufsicht,
  - e) je ein Vertreter der Justus-Liebig-Universität und der Fachhochschule Gießen,
  - f) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,

- g) ein Vertreter der Arbeitgeberverbände,
  - h) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung Gießen,
  - i) je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche,
  - j) zwei Vertreter der nebenamtlichen Dozenten (Kursleiter),
  - k) zwei Vertreter der Hörer (Kursteilnehmer).
3. Das unter b) aufgeführte Mitglied des Beirats wird vom Magistrat gewählt. Die unter c) bis i) aufgeführten Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der zuständigen Institutionen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Vorschläge müssen der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlmöglichkeit eröffnen. Die von der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat gewählten Mitglieder amtieren für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vertreter der nebenamtlichen Dozenten und der Hörer werden gemäß §§ 6 und 7 für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
4. An den Sitzungen des Beirats nehmen der Leiter der VHS und ein Vertreter des Schulverwaltungsamtes beratend teil. Bei der Beratung des Arbeitsplanes werden die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter hinzugezogen. Der Vorsitzende kann nach Bedarf zu den Sitzungen weitere Sachverständige einladen.
5. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Genehmigung des Semesterprogramms,
  - b) Stellungnahme zu den Haushaltsplan-Voranschlägen, den Gebühren- und Honorarordnungen sowie zu dem Geschäftsverteilungsplan der VHS,
  - c) Beratung der Entwicklungsplanung für die VHS,
  - d) Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Semester.
6. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muß wegen Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung anberaumt werden, so ist der Beirat in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. In der Einladung zur neuen Sitzung muß auf die Beschlußfähigkeit hingewiesen werden.

#### **§ 4**

##### **Leiter der Volkshochschule**

1. Für die VHS wird ein Leiter bestellt. Er leitet die VHS in pädagogischer Freiheit und Verantwortung. Die Zuständigkeit von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.
2. Zu den Aufgaben des Leiters gehören insbesondere:

- a) die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS,
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlags,
  - c) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten und die von anderer Seite zufließenden Mittel unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften,
  - d) die Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen Dozenten,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Werbung.
3. Diese Aufgaben werden im Einvernehmen mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern der VHS wahrgenommen bzw. gemäß Geschäftsverteilungsplan an diese delegiert.
  4. Die Einstellung des Leiters erfolgt durch den Magistrat im Benehmen mit dem Beirat.

## **§ 5 Hauptamtliche Mitarbeiter**

1. Für die VHS werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und Verwaltungs-Mitarbeiter eingestellt.
2. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter nehmen die Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fachbereichen in pädagogischer Freiheit und Verantwortung wahr. Im übrigen gilt der Geschäftsverteilungsplan.
3. Die Aufgaben der Verwaltungs-Mitarbeiter werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.
4. Die Einstellung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfolgt durch den Magistrat im Benehmen mit dem Beirat. Die Einstellung der Verwaltungs-Mitarbeiter erfolgt durch den Magistrat im Benehmen mit dem Leiter.

## **§ 6 Nebenamtliche Dozenten**

1. Die nebenamtlichen Dozenten (Kursleiter) werden als freie Mitarbeiter durch Lehraufträge verpflichtet.
2. Die nebenamtlichen Dozenten werden einmal im Semester durch den Leiter der VHS zu einer Dozentenversammlung einberufen. In dieser Versammlung werden die Arbeit der VHS und deren künftige Gestaltung besprochen, Vorschläge für Arbeitspläne verabschiedet, die Vertreter der nebenamtlichen Dozenten für den Beirat gewählt.

## **§ 7 Hörervertretung**

Die Hörer (Kursteilnehmer) wählen in jedem Kurs einen Kurssprecher. Diese Kurssprecher werden in jedem Semester vom Leiter der VHS zu einer Hörerversammlung einberufen. In dieser Versammlung werden die Arbeit der VHS und deren künftige Gestaltung besprochen und die Vertreter der Hörer für den Beirat gewählt.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.10.1978 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 26.2.1980.